



SATZUNG

Inhalt

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Bekenntnis
§ 3	Zweck
§ 4	Gliederung
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeitrag
§ 7	Vorstände
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Satzungsänderungen
§ 10	Auflösung
§ 11	Rechtsstellung

Abkürzungen

ADVERS	allgemeine Direktionsversammlung	allgemeine Direktionsversammlung	ADVERS
AS	Assistent	allgemeine Versammlung	AVERS
AVERS	allgemeine Versammlung	Assistent	AS
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
DIR	Direktor	Direktionssekretär	DS
DS	Direktionssekretär	Direktionsversammlung	DVERS
DV	stellv. Direktor	Direktor	DIR
DVERS	Direktionsversammlung	Ehrevorsitzender	EV
EEODA	European EOD Association	European EOD Association	EEODA
EV	Ehrevorsitzender	Finanzsekretär	FS
FS	Finanzsekretär	Geschäftsordnung, Direktions-	GOD
GOD	Geschäftsordnung, Direktions-	Geschäftsordnung, Hauptversammlung	GOHV
GOHV	Geschäftsordnung, Hauptversammlung	Geschäftsordnung, Sektions-	GOS
GOS	Geschäftsordnung, Sektions-	Hauptversammlung	HV
HV	Hauptversammlung	Mitgliederversammlung	MV
MV	Mitgliederversammlung	ordentliche Direktionsversammlung	ODVERS
ODVERS	ordentliche Direktionsversammlung	Schatzmeister	SM
SEK	Sekretär	Sekretär	SEK
SL	Sektionsleiter	Sektionsleiter	SL
SLV	stellv. Sektionsleiter	stellv. Direktor	DV
SM	Schatzmeister	stellv. Sektionsleiter	SLV
VS	Vorstandssitzung	Vorstandssitzung	VS



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Zusammenschluss des europäischen Kampfmittelbeseitigungspersonals führt den Namen: „European Explosive Ordnance Disposal Association“.
2. Dem Namen wird in den Gliederungen eine Bezeichnung in der jeweiligen Landessprache (z.B. „Section Luxembourg“) nachgestellt, über die die betreffende Gliederung entscheidet.
3. Als Kürzel wird die Buchstabenkombination „ E-EOD-A“ unter Hervorhebung der drei mittleren Buchstaben verwendet.
4. Die „E-EOD-A“ hat ihren Sitz in
Sie ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgericht eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekenntnis

1. Die „E-EOD-A“ bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundsätzen und ist weltanschaulich und politisch neutral. Sie unterwirft sich uneingeschränkt der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft und der jeweils zuständigen Nationalstaaten.
2. Die Mitglieder der „E-EOD-A“ fühlen sich aufgrund ihrer gefährvollen Tätigkeit der Tradition des Feuerwerkerwesens und dessen Umfeld verbunden.
3. Sie sind in besonderer Weise zur Toleranz gegenüber jedermann verpflichtet, die sich aus dem Wahlspruch ihres Zusammenschlusses „Gewissenhaft, zuverlässig und gradlinig für Mensch und Umwelt“ ergibt.

§ 3 Zweck

1. Die „E-EOD-A“ ist ein nicht wirtschaftlicher Verein in Sinne des § 21 BGB der Bundesrepublik Deutschland, deren Aktivitäten nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist
 - die Förderung der Tradition des Feuerwerkerwesens und dessen Umfeld
 - fachorientierte Weiterbildung, Veranstaltungen und Exkursionen
 - der internationaler arbeits-/räumtechnischer Erfahrungsaustausch
 - möglichst ungefilterter Informationsfluss über Vorkommnisse beim Umgang mit Explosivstoff etc.
 - der freier Informationsfluss über fachtechnische Besonderheiten im Arbeitseinsatz
 - die Beschaffung von fachbezogenen Publikationen etc. ohne Einstufung zur persönlichen Verwendung durch ihre Mitglieder
 - Durchführung kameradschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen

nach demokratischen Grundsätzen.

§ 4 Gliederung

1. Die „E-EOD-A“ wird getragen durch ihre Mitglieder, die sich in Sektionen zusammengeschlossen haben.
2. Den Sektionen steht eine Direktion vor.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden:
 - Natürliche Personen, die auf dem Gebiet
 - der Munitionstechnik und seinem Umfeld
 - der konventionellen oder subversiven Kampfmittelbeseitigung
 - der Waffentechniktätig sind oder tätig waren.
 - Natürliche Personen, die in anderer seriöser Weise mit der vorgenannten Thematik befasst sind oder befasst waren.
 - Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Direktion im Bedarfsfall.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zu den, im § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundsätzen.
4. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Befürwortung des Sektionsleiters durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer Sektion aus und werden im Regelfall durch den von ihnen gewählten Sektionsleiter gegenüber der Direktion vertreten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitglieds
Bereits entrichtete Beiträge werden den Hinterbliebenen nicht erstattet.
 - durch Austritt des Mitglieds
Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Sektionsleiter unter Angabe des Austrittsdatums. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
 - durch Ausschluss des Mitglieds
Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen bei schwerwiegende Satzungsverstößen oder gravierenden Beitragsrückständen infolge Mehrheitsbeschluss der Anwesenden einer, vom Sektionsleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
In Ausnahmefällen kann die Direktion zur Abwehr von Schäden für die „E-EOD-A“ der Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes empfehlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Begleichung laufender Kosten in Sektion und Direktion. Es werden nur geringfügige Rücklagen gebildet, ohne Gewinne anzustreben.
Kostenintensive Vorhaben werden durch Umlagen und Sponsoring finanziert.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld halbjährlich im voraus an die jeweilige Sektion zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird infolge Mehrheitsbeschluss der Anwesenden einer, vom Sektionsleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung festgelegt. Auf dieser kann auch in besonders gelagerten Fälle für einzelne Mitglieder die zeitweise Aussetzung des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält einen prozentualen Anteil für Aufwendungen der Direktion.



5. Die Höhe des Direktionsanteils wird nach Mehrheitsbeschluss der Sektionsleiter durch die Direktion festgelegt.
6. Der Direktionsanteil ist als Bringschuld halbjährlich durch die Sektionen zu entrichten.

§ 7 Vorstände

1. Sektionen

- (1) Die Sektionen bestimmen für die Dauer von 2 Jahren infolge Mehrheitsbeschluss der Anwesenden einer, vom Sektionsleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung den Vorstand der Sektion.
- (2) Der Sektionsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Sektionsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von nachgewiesenen und/oder die Festlegung pauschal festgelegter Auslagen wird durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) Der Sektionsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Sektionsleiter (Vorsitzender) [SL]
Stellvertretender Sektionsleiter (nur bei Bedarf) [SLV]
Sekretär (Schriftführer) [SEK]
Schatzmeister (Kassierer) [SM]
- (5) Die Aufgabenverteilung der Mitglieder eines Sektionsvorstandes werden durch die Direktion in einer Sektionsgeschäftsordnung [GOS] geregelt.

2. Direktion

- (1) Das Direktorium setzt sich wie folgt zusammen:

Direktor [DIR]
Stellvertretender Direktor [DV]
Stellvertretender Direktor [DV]
Direktionssekretär [DS]
Finanzsekretär (Schatzmeister) [FS]

Das Direktorium nimmt die Interessen der „E-EOD-A“ nach außen wahr.
Es gibt sich eine Direktionsgeschäftsordnung [GOD].

- (2) Vertreter der „E-EOD-A“ im Sinne des § 26 BGB der Bundesrepublik Deutschland sind:
 - Direktor [DIR]
 - Direktionssekretär [DS]
 - Finanzsekretär [FS]

Für die Rechtsverbindlichkeit von Vorgängen im Außenverhältnis genügen zwei Unterschriften der vorgenannten Direktionsmitglieder.
Darüber hinaus ist im Innenverhältnis die zusätzliche Unterschrift eines stellvertretenden Direktors [DV] erforderlich.



European Explosive Ordnance Disposal Association

- (3) Die Sektionsleiter wählen aus allen Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden des Direktoriums (Direktor [DIR]), den Direktions- [DS] und den Finanzsekretär [FS].
- (4) Im turnusmäßigen Wechsel der Sektionen bestimmen deren Mitglieder aus ihren Reihen zwei gleichberechtigte Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren auf einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Das Direktorium bleibt bis zu einer Neuwahl durch die Sektionsleiter im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die stellvertretenden Direktoren wechseln turnusmäßig.
- (6) Die Mitglieder des Direktoriums sind ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von nachgewiesenen und/oder den Umfang pauschal festgelegter Auslagen wird durch Mehrheitsbeschluss der Sektionsleiter entschieden.
- (7) Das Direktorium beruft aus der gesamten Mitgliedschaft sechs geeignete Assistenten, die als Moderatoren, Übersetzer oder Redakteure bei der Gestaltung des Vereinslebens unterstützend mitwirken. Die Assistenten sind ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von nachgewiesenen und/oder den Umfang pauschal festgelegter Auslagen wird durch Mehrheitsbeschluss der Sektionsleiter entschieden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Hauptversammlung [HV]

- (1) Die Hauptversammlung [HV] ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB der Bundesrepublik Deutschland. Hier werden alle Angelegenheiten der „E-EOD-A“ geordnet oder deren Ordnung anderen gewählten Vertretern übertragen.
- (2) Die Hauptversammlung [HV] wird von Direktorium einberufen. Ihre Durchführung erfolgt unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Medien.
- (3) Die Sektionen werden durch ihre Leiter bzw. Delegierten vertreten, die über die Stimmenanzahl verfügen, die der Mitgliederzahl ihrer Sektion entspricht.
- (4) Die Hauptversammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Ordentliche Hauptversammlungen [HV] finden alle drei Jahre statt. Sie werden spätestens drei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form einggerufen.
- (6) Außerordentliche Hauptversammlungen [HV] finden statt wenn:
 - mindestens 25% der Sektionen dieses fordern
 - beide stellvertretenden Direktoren (DV) dieses fordern

Sie werden möglichst drei Monate vorher oder unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form einggerufen.



2. Mitgliederversammlung [MV]

- (1) Die Mitgliederversammlung [MV] ist die Versammlung der Mitglieder einer Sektion.
- (2) Die Mitgliederversammlung [MV] wird vom Sektionsleiter einberufen. Ihre Durchführung erfolgt in der Regel durch körperliche Anwesenheit der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder entlasten den alten und wählen den neuen Sektionsvorstand.
- (4) Die Mitglieder einer Sektion entlasten und wählen im turnusmäßigen Wechsel mit anderen Sektionen die von ihnen in das Direktorium abzuordnenden zwei stellvertretenden Direktoren [DV].

Verzichtet die berechnigte Sektion auf die Wahl/Abordnung eigener Direktoriumsmitglieder, so kann sie ihr Abordnungsrecht (ggf. gesplittet) nach Rücksprache für die Dauer einer Legislaturperiode einer anderen Sektion übertragen.

- (5) Die Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren. Sie sind der Direktion zu übermitteln.
- (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen [MV] finden alle zwei Jahre statt. Sie werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tageordnung in geeigneter Form einggerufen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen [MV] finden statt wenn:
 - mindestens 25% der Sektionsmitglieder dieses fordern
 - besondere Gründe dieses erforderlich erscheinen lassenSie werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tageordnung in geeigneter Form einggerufen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur auf der Hauptversammlung [HV] beschlossen werden. Die Änderung ist beschlossen, wenn die Zustimmung von 75 % der Mitgliederstimmen vorliegt.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 3) sind auf einer Hauptversammlung [HV] alle Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 10 Auflösungen

1. Über die Auflösungen der „E-EOD-A“ kann nur auf der Hauptversammlung [HV] beschlossen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die Zustimmung von 75 % der Mitgliederstimmen vorliegt.
Das Reinvermögen der „E-EOD-A“ fällt an die Mitglieder zurück.
2. Über die Auflösungen einer Sektion der „E-EOD-A“ kann nur auf der Mitgliederversammlung [MV] beschlossen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 75 % der Mitglieder zustimmen.
Das Reinvermögen der aufgelösten Sektion fällt an ihre Mitglieder zurück.



§ 11 Rechtsstellung

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am Gründungstag beschlossen. Sie bedarf auf der ersten Hauptversammlung [HV] einer Bestätigung.
2. Sofern die Satzung fehlerhafte Regelungen enthält oder erforderliche Regelungen fehlen, gelten die Bestimmungen der §§ 21 – 78 BGB der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Satzung tritt am Tag nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der „E-EOD-A“ (§ 1.4).